



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 32.2-100 i 0203/1-2021/1
Dokument-Nr. 2021/1141005
Bearbeiterin Doreen Meyer
Durchwahl 0561 106-2865
Fax 0611 327641614
E-Mail Doreen.Meyer@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS – 33.2-53 e 07 02/1-2019/2
Ihre Nachricht 16.09.2021

Datum 27.09.2021

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Antragsteller: August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH
Anlage: Grauwackesteinbruch „Werk Schafhof“, Standort: 37297 Berkatal
Projekt: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 4,13 ha
Antrag vom: 21.05.2021, eingegangen am 16.06.2021, Nachreichung vom 16.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. „Hausmüll“ ist unter der Abfallschlüsselnummer (kurz ASN) 20 03 01 zu entsorgen,
2. das Altöl ist je nach Herkunft unter einer der Abfallschlüsselnummern in Kap. 13 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Ölabfälle zu entsorgen,
3. die ölverschmierten Betriebsmittel sind unter der ASN 15 02 02* oder ggf. 15 02 03 zu entsorgen

Begründung:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (kurz KrWG) sowie die Abfallverzeichnisverordnung (kurz AVV).

Die Nebenbestimmungen Ziffer 1 bis 3 dienen der Klarstellung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung, da in Kapitel 9, Formular 9/1, keine Angaben zur jeweiligen Abfalleinstufung/ Abfallschlüsselnummer getätigt wurden.

Nach § 47 Abs. 3 KrWG ist der Betreiber von Anlagen, die Abfälle entsorgen, zur Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet. Die Angaben und Informationen im Betriebstagebuch dienen der Überprüfung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

Hinweise:

1. Auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der drei Hessischen Regierungspräsidien, Stand 01.09.2018 wird hingewiesen.
2. Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG haben Betreiber von Anlagen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 2 KrWG entsorgen, ein Register zu führen.

Im Auftrag

gez. Meyer

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.